

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Grundsätzlich werden Renten im Einzelfall durch das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und die Beitragsdauer, d.h. die Jahre, in denen AHV-Beiträge bezahlt wurden, bestimmt. Im Folgenden werden diese beiden Elemente näher erläutert.

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bestimmt, ob im Einzelfall eine Mindestrente (ohne Beitragslücken zurzeit 1005 Franken im Monat), eine Höchstrente (ohne Beitragslücken zurzeit 2010 Franken im Monat) oder eine Rente dazwischen ausgerichtet werden kann. Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden grundsätzlich

- alle Einkommen, auf denen nach dem 20. Altersjahr Beiträge bezahlt wurden, zusammengezählt,
- die Einkommen zum Ausgleich der Teuerung aufgrund der ersten Beitragszahlung aufgewertet,
- allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hinzugezählt und
- Gutschriften und aufgewertete Einkommen durch die Anzahl Jahre dividiert, in denen Beiträge bezahlt wurden.

Rentenberechnung für Geschiedene: Erziehungsgutschriften, Beitragslücken

Ich habe in einer Zeitlupe aus dem Jahre 1993 gelesen, dass Erziehungsgutschriften nur geschiedenen Frauen zustehen. Da ich geschieden bin, erst seit dem 23. Altersjahr selber AHV-Beiträge bezahlt habe und bald das AHV-Alter erreiche, möchte ich wissen, ob heute geschiedene Männer Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind also lediglich fiktive «Einkommen», die bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, jedoch keine eigenständige Leistung, wie oft angenommen wird.

Bei Renten für Verheiratete oder Geschiedene ist insbesondere zu beachten, dass

- allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften für Ehejahre je zur Hälfte angerechnet werden;
- das Splitting der Einkommen aus Ehejahren für – Verheiratete erst im «Zweiten Rentenfall», d.h. wenn der zweite Ehegatte rentenberechtigt wird, – Geschiedene auf Verlangen schon nach der Scheidung, spätestens aber im «Ersten Rentenfall», d.h. wenn die Rente des ersten Exgatten berechnet wird, vorgenommen wird.

Beitragsdauer

Die Beitragsdauer ist für die Rente oft viel entscheidender als das massgebende Einkommen. So können allfällige Beitragslücken auch durch hohe Einkommen nicht kompensiert werden. Nach der Beitragsdauer bestimmt sich, ob im Einzelfall Voll- oder Teilrenten ausgerichtet werden können.

«Vollrenten» setzen eine volle Beitragsdauer voraus, was der Fall ist, wenn in jedem Kalenderjahr nach erfülltem zwanzigstem Altersjahr

bis zur Rentenberechnung die gesetzlichen Beiträge, wenigstens aber der Minimalbeitrag bezahlt wurden. Dabei ist zu beachten, dass

- die Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Ehegatten auch als erfüllt gilt, wenn der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten AHV-Beitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat;
- in Jahren, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, bei der Rentenberechnung keine Beitragslücke angenommen wird, auch wenn mit Gutschriften allein die gesetzliche Beitragspflicht grundsätzlich nicht erfüllt wird.

Gekürzte «Teilrenten» werden ausgerichtet, wenn Beitragslücken bestehen, d.h. wenn in Jahren nach dem zwanzigsten Altersjahr kein oder weniger als der gesetzliche Mindestbeitrag bezahlt wurde. Die Kürzung ergibt sich aus dem Verhältnis der vorhandenen Beitragslücken zu den bis zur Rentenberechnung geschuldeten Beitragsjahren des entsprechenden Jahrganges.

Als Faustregel für Altersrenten kann davon ausgegangen werden, dass jede Beitragslücke zu einer Kürzung der Altersrente von $\frac{1}{44}$, beziehungsweise knapp 2,3 Prozent führt. Bei Hinterlassenen- oder Invalidenrenten, die vor dem Rentenalter be-

rechnet werden, ergeben sich entsprechend höhere Kürzungen aufgrund des Verhältnisses der Beitragslücken zu den geschuldeten Beitragsjahren.

Zusammenfassend können Ihre Fragen demnach wie folgt beantwortet werden:

- Tatsächlich wurden Erziehungsgutschriften bereits 1994 für geschiedene Rentnerinnen eingeführt, was in der von Ihnen zitierten Zeitlupe aus dem Jahr 1993 näher dargestellt wurde.
 - Seit 1997 werden aufgrund der 10. AHV-Revision Erziehungsgutschriften für die Ehejahre beiden Eltern je hälftig angerechnet; bei allein Erziehenden und Geschiedenen, welche die Kinder unter Obhut hatten, werden volle Erziehungsgutschriften angerechnet.
 - Da Sie erst ab dem 23. Altersjahr eigene AHV-Beiträge bezahlt haben, müssen Sie mit zwei bis drei Beitragslücken rechnen. Durch Erziehungsgutschriften könnte sich Ihre Teilrente bis höchstens zum Maximalbetrag der Rentenskala, die sich aufgrund Ihrer Beitragslücken ergibt, erhöhen.
- Ich empfehle Ihnen, sich drei bis vier Monate vor dem Rentenalter bei Ihrer Ausgleichskasse zum Rentenbezug anzumelden. Ihre Rente kann dann trotz der besonderen Verhältnisse rechtzeitig berechnet werden.

Wird bei der Rentenberechnung die Geldentwertung berücksichtigt?

Ich bin frühpensioniert und interessiere mich für meine künftige AHV-Rente. Ich möchte wissen, wie hoch die Aufwertungsfaktoren sind, die bei der Rentenberechnung angewendet werden.

Die Höhe der Renten bestimmt sich unter anderem nach den Jahreseinkommen, die den bezahlten AHV-

Beiträgen entsprechen. Dabei werden alle Einkommen nach dem erfüllten 20. Altersjahr berücksichtigt. Zum Ausgleich der im Lauf der Jahre eingetretenen Lohn- und Preisentwicklung muss eine entsprechende Aufwertung der Einkommen nach versicherungstechnischen Kriterien erfolgen.

Die Aufwertung geschieht, indem «die Summe der Erwerbseinkommen ... entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter aufgewer-

tet» wird (Art. 30, Abs. 1 AHVG). Die Aufwertungsfaktoren werden ermittelt, «indem der Rentenindex ... durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das Individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Rentenbeginns geteilt wird» (Art. 51bis AHVV). Die gegenwärtig gültigen Aufwertungsfaktoren sind in der Tabelle aufgeführt.

Die Aufwertung gilt nicht nur für Altersrenten, sondern auch für Hinterlassenen- und Invalidenrenten und erfolgt im Einzelfall nach einem einheitlichen Faktor für alle Einkommen bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung. Je länger Beiträge bezahlt wurden, desto stärker wirkt sich die Teuerung aus, was zu entsprechend höherer Aufwertung führt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes das Merkblatt 3.01 über «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV» beziehen können, in dem auch die aktuellen Aufwertungsfaktoren aufgeführt sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Der Familie des Sohnes Geld geben?

Ich bin verwitwet, habe verheiratete Kinder und einige Enkelkinder, dazu die AHV-Rente, ein Einfamilienhaus und einige zehntausend Franken Ersparnisse. Alle Kinder verdienen sehr gut, doch hat die Familie des einen Sohnes eine etwas leichte Hand im Umgang mit dem Geld. Ich habe ihnen schon einmal Geld gegeben, und nun brauchen sie wieder ein paar tausend Franken für eine grössere Anschaffung. Meine Zusage hat bei den andern einen Wirbel ausgelöst: Sie möchten nicht, dass ich Geld weggebe und deshalb an mir sparen muss. Zudem befürchten sie einen Erbschaftsstreit. Was,

PAUSCHALE AUFWERTUNGSFAKTOREN, STAND 2000

Jahr des ersten IK-Eintrages	Faktor für Renten 2000	Jahr des ersten IK-Eintrages	Faktor für Renten 2000
1951	1,825	1968	1,320
1952	1,794	1969	1,293
1953	1,764	1970	1,267
1954	1,733	1971	1,241
1955	1,703	1972	1,217
1956	1,672	1973	1,194
1957	1,642	1974	1,173
1958	1,611	1975	1,155
1959	1,581	1976	1,137
1960	1,551	1977	1,119
1961	1,521	1978	1,101
1962	1,491	1979	1,083
1963	1,462	1980	1,064
1964	1,432	1981	1,046
1965	1,404	1982	1,029
1966	1,375	1983	1,014
1967	1,348	ab 1984	1,000

Massgeblich ist der erste Eintrag im Individuellen Konto (IK) nach erfülltem 20. Altersjahr.



Bescheid wissen über die AHV heute: Der Zeitlupe-Ratgeber Dr. iur. Rudolf Tuor beantwortet Fragen aus dem Alltag.

124 Seiten A5, Fr. 15.-

Bestellung:
Telefon 01 283 89 00
Fax 01 283 89 10

HÖRmittelzentrale Zürich
Seestrasse 45, 8027 Zürich-Enge
Telefon 01-202 28 00, Fax 01-201 36 07

HÖRmittelzentrale Winterthur
Untertor 33, 8400 Winterthur
Telefon 052-212 54 27, Fax 052-212 54 28

HÖRmittelzentrale Uster
Florastrasse 14/16, 8610 Uster
Telefon 01-941 46 87, Fax 01-941 46 87

HÖRmittelzentrale Bülach
Gartematt 9, 8180 Bülach
Telefon 01-862 08 58, Fax 862 56 23

HÖRmittelzentrale Glarus
Ennetbühlerstrasse 5, 8750 Glarus
Telefon 055-640 75 43

Gratis
HÖRtest
in allen Filialen

HÖR

Tests
Geräte
Service
Beratung